

Wildruhezonen nach § 24 Hess. Jagdgesetz (HjagdG)

Gesetzestext

§ 24 HjagdG – Wildruhezonen

(1) ¹Die Jagdbehörde kann in einzelnen Jagdbezirken bestimmte Bereiche, in denen durch Störungen des Wildes übermäßige Schäden entstehen könnten, zu Wildruhezonen erklären. ²Wildruhezonen dürfen nur auf befestigten Wegen und Straßen betreten werden. ³Das Betretungsrecht von Nutzungsberechtigten bleibt davon unberührt; die Jagdausübung kann eingeschränkt werden.

(2) An Grünbrücken ist die Fläche im Umkreis von 300 Metern der Brückenköpfe Wildruhezone.

(3) Die Erklärung ist ortsüblich bekannt und die Außengrenzen von Wildruhezonen sind im Gelände durch geeignete Markierungen kenntlich zu machen.

Erläuterungen

Die Ansprüche der Bevölkerung an ihre Umwelt haben sich kontinuierlich gesteigert. Die Vielfalt und Intensität der menschlichen Aktivitäten können dabei in Konflikt zu den Lebensraumanprüchen wildlebender Tierarten geraten. Die Abfolge der natürlichen Ruhe- und Aktivitätsphasen, insbesondere von Schalenwildarten werden dadurch beeinträchtigt. Diese Beunruhigung kann zur Folge haben, dass es zu nicht tragbaren Wildschaden kommen kann.

In Wildruhezonen mit besonderen Betretungsregelungen kann diese Situation abgemildert werden. Sie sind dann sinnvoll, wenn sie Bestandteil eines umfassenden Jagdkonzeptes mit räumlicher und zeitlicher Gliederung der Jagdausübung, Äsungsangebote und vor allem bereits an den Lebensraum angepassten Wildbeständen sind. Erst dann können sie wirkungsvoll zur Wildschadensvermeidung beitragen.

Nach wie vor wirksamer (und auch weniger aufwändig) ist, anstelle von Wildruhezonen dem Wild über das Jahr hinweg räumliche und zeitliche Ruhemöglichkeiten zu bieten. Daher sollte diese Alternativer stets zuvor bedacht werden.

Zur Erklärung bestimmter Bereiche/Flächen innerhalb von Jagdbezirken zu Wildruhezonen nach § 24 HjagdG sind folgende Empfehlungen und Hinweise hilfreich, da so ein Verfahren doch sehr aufwändig und ein größerer Kreis von Beteiligten einzubeziehen ist:

- **Örtliche Auswahl der zu beruhigenden Flächen**

Der Schwerpunkt der Erklärung zu Wildruhezonen sollte in besonders bevorzugten Lebensräumen von wildlebenden Tieren liegen. Die Lebensraumgutachten, insbesondere die forstlichen Gutachten der Hess. Forstämter über die Wildschadensbelastung sind zu berücksichtigen. Liegen für Gebiete, in denen Wildruhezonen vorgesehen sind, keine entsprechenden Gutachten vor, hat sich die Jagdbehörde mit dem zuständigen Forstamt ins Benehmen zu setzen. Auch die zuständige Hegegemeinschaft kann der Jagdbehörde und den Antragsberechtigten Empfehlungen für die Einrichtung von Wildruhezonen und deren räumliche Abstimmung geben. Bestehende Einrichtungen der Besucherlenkung, insbesondere markierte Wanderwege von Naturparks oder von überörtlich tätigen Wandervereinen, sind bei der Auswahl zu beachten.

- **Zuständigkeiten / Antragsberechtigte / Antragsunterlagen**

Die Erklärung zur Wildruhezone kann von Amts wegen oder auf Antrag von Berechtigten vorgenommen werden. Zuständig für die Erklärung zur Wildruhezone sind in Hessen die Unteren Jagdbehörden bei den Kreisen und den kreisfreien Städten, in staatlichen Eigenjagdbezirken des Landes Hessen (Forst- und Domänenfiskus) die Obere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Kassel. Antragsberechtigt sind die Jagdausübungsberechtigten und die Jagdrechtsinhaber sowie ggf. die Nutzungsberechtigten der betreffenden Grundstücke. Der Antrag ist zu begründen. Eine Lageskizze mit den darin eingezeichneten Einständen, Äsungsmöglichkeiten, vorhandenen und benutzten Wanderwegen, Reitwegen, Skiloipen usw. ist beizufügen. Es ist ferner anhand der beigefügten Kartenskizze darzulegen, auf welchen befestigten Wegen sich zur Beruhigung des Bereiches der Besucherverkehr künftig konzentrieren soll und welche flankierenden Maßnahmen als sachdienlich vorgeschlagen werden. Zum Antrag sollen die betroffenen Jagdrechtsinhaber und Jagdausübungsberechtigten wie auch die Gemeinden, auf deren Gemarkungen sich der Antrag bezieht, schriftlich Stellung nehmen. Ihre Stellungnahmen sind Bestandteil des Antrages. Der Antrag soll mit den Empfehlungen der Hegegemeinschaft weitgehend übereinstimmen.

- **Erklärung zur Wildruhezone**

Vor ihrer Entscheidung hat sich die Jagdbehörde mit den zu hörenden öffentlichen Stellen ins Benehmen zu setzen. Bestehende Meinungsverschiedenheiten sollen im Rahmen eines Ortstermins ausgeräumt werden. Die Befristung der Erklärung zur Wildruhezone hängt wesentlich vom beabsichtigten Schutzzweck ab; sie soll den Zeitraum von 5 Jahren nicht überschreiten. Nach Ablauf der Befristung sind die

Voraussetzungen erneut zu prüfen; liegen diese noch vor, kann die Erklärung verlängert werden.

Die Erklärung zur Wildruhezone ist ortsüblich bekanntzumachen. Erholungssuchende sind auf das Wegegebot beim Betreten der Wildruhezone hinzuweisen. Die Außengrenzen der Wildruhezone sind auf den Zugangswegen mit Hinweisschildern kenntlich zu machen. Die Erklärung kann mit Auflagen verbunden werden. Die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.

- ***Jagd in Wildruhezonen***

Auch in Wildruhezonen darf auf die Regulierung der Schalenwildbestände nicht verzichtet werden. Durch Schwerpunktbejagung, Jagdintervalle oder durch Gemeinschaftsjagden mit gezielter Beunruhigung des Wildes kann dieses Ziel erreicht und gleichzeitig eine durch die Jagd bedingte Störung minimiert werden. Nach § 24 Abs. 1 Satz 3 zweiter Halbsatz HjagdG kann die Jagdausübung eingeschränkt werden. Je nach den Umständen können in begründeten Fällen zeitliche Einschränkungen während der Setzzeit, der Aufzucht der Jungen oder während des Winters und der Paarungszeit sowie räumliche Einschränkungen (z. B. Verzicht auf Jagdeinrichtungen an Äsungsflächen) in Frage kommen.